



Vorhaben der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 31. März 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 22.09.2021 (Eingang am 23.09.2021), zuletzt geändert am 25.03.2025, wird der

**ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die Ahn & Bockholt Management GmbH
diese wiederum vertreten durch Herrn Dr. Thomas Treiling
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Grünberg, Gemarkung Weitershain, Windvorranggebiet 4108 nach Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020,

1 Windenergieanlage

vom Typ Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, der Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Der Standort der Windenergieanlage (WEA) ist:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur- stück	UTM-Koordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
01	Stadt Grünberg	Weitershain	14	5/2	32.495289	5611124

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zum Ausbau eines Stichweges und der Verlegung des Kabels in dem Stichweg sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen außerhalb des Stichweges sowie die Verlegung der restlichen Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **6. Mai 2025 bis 19. Mai 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden:

Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.de) unter „Themen A - Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. - Do. 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Fr. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummern (0641 303-4391, - 4392 oder -4483).

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 20. Juni 2025.

Gießen, den 15.04.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1390-07-00003#
2021-00001